

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
V/02	S0079/16	13.04.2016
zum/zur		
A0026/16 – Fraktion Die LINKE		
Bezeichnung		
Kostenübernahme von bewilligten und durchgeführten Projekten des GWA-Initiativfonds 2015		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		19.04.2016
Verwaltungsausschuss		29.04.2016
Stadtrat		19.05.2016

Die Finanzierung von Stadtteilprojekten aus dem GWA-Initiativfonds erfolgt entsprechend der „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit“ vom 01.09.2013.

Punkt 6.3 regelt die Abgabe des Verwendungsnachweises und die Auszahlungsmodalitäten. Demnach ist die Projektumsetzung spätestens 4 Wochen nach Projektende nachzuweisen. Dazu ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Das im Zuwendungsbescheid genannte Datum für die Abgabe des Verwendungsnachweises ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

Diese Vorgehensweise hat sich seit über 10 Jahren bewährt.

Der gegebene Ermessensspielraum für einen Widerruf des Zuwendungsbescheides bei nicht fristgerechter Abrechnung wurde und wird durch die Stabstelle V/02 sehr bürgerfreundlich genutzt. Die Antragsteller werden (z. T. mehrfach) telefonisch oder per E-Mail an die Einreichung des Verwendungsnachweises erinnert. Verspätet eingereichte Verwendungsnachweise werden – sobald alle Unterlagen vollständig sind – bearbeitet und die förderfähige Summe ausgezahlt. Bei unvollständigen Abrechnungen wird nicht nach Aktenlage entschieden, sondern die fehlenden Unterlagen werden nachgefordert.

Nach Einführung der Doppik können seit 2010 Verwendungsnachweise noch bis Anfang Januar des Folgejahres eingereicht werden. Alle vollständig eingereichten Nachweise, die bis einen Tag vor Kassenschluss vorliegen, werden abschließend bearbeitet und die verauslagten Mittel ausgezahlt.

Im Jahr 2015 gingen insgesamt 180 Anträge zum Initiativfonds ein. Die Förderhöhen lagen zwischen 50 EUR und 1.200 EUR. Entsprechend der Anlage zur I0032/16 haben 10 Projekte den Verwendungsnachweis zu spät oder gar nicht eingereicht. Zwei der Projekte davon haben ihren Verwendungsnachweis noch fristgemäß eingereicht, die verauslagten Mittel erstattet bekommen und einen Abschlussbescheid erhalten. 5 weitere Projektträger haben ihr Versäumnis eingesehen und hatten die Möglichkeit, ihre Ausgaben aus anderen Quellen zu finanzieren.

Für die übrig bleibenden drei Projekte (zwei aus Sudenburg und ein Projekt aus Reform) sind Mittel im Gesamtwert von 1.466,00 EUR auszuweisen. Für die Projekte aus Sudenburg war fest zugesichert worden, dass die Verwendungsnachweise am 13.01.2016 persönlich abgegeben werden, was dann erst am 15.01.2016 gegen 12:00 Uhr geschah. Für das Projekt aus Reform war die Abgabe des Verwendungsnachweises nach dem 06.01.2016 angekündigt. Der

Projektträger hat sich dann erst wieder Mitte Februar gemeldet, nachdem in der Volksstimme über die Information I0032/16 berichtet wurde.

Die Projektträger haben die Möglichkeit - wie in der Rechtsbehelfsbelehrung beschrieben - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerrufsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg einzureichen. Es ist der Verwaltung nicht bekannt, dass das geschehen ist.

Auszuschließen ist nicht, dass mit Schaffung eines Präzedenzfalles zur Erstattung verspätet nachgewiesener Projektkosten jährlich Nachzügler, die nach Kassenschluss Ihre Auslagen geltend machen, diese außerhalb der Förderrichtlinie erstattet haben wollen.

Verfahrensseitig kann durch die Verwaltung ein nachträgliches Ausreichen von Mitteln auf der Grundlage derzeit geltender Rechtsvorschriften und der Gleichbehandlung aller Projektträger nicht empfohlen werden.

Bearbeiter: Frau Ziegler
Tel.: 540 3110

Borris